012 K 009/24

AMTSGERICHT LÜDENSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 06.Oktober 2025, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29

das im Grundbuch von Lüdenscheid- Stadt 18304
eingetragene Grundstück:
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Gemarkung Lüd-Stadt Flur 45, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche
Liebigstraße 2A - 108 qm -

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eigengenutztes, teilunterkellertes, II-geschossiges, massiv errichtetes Zweifamilienhaus mit Flachdach. Die Nutzfläche im KG beträgt ca. 23 qm; die Wohnflächen im EG/KG ca. 49 qm und im OG ca. 42 qm. 2 Pkw-Stellplätze sind vorhanden. Baujahr ca. um 1908.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **156.000,-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 20.05.2025